

Friedhofssatzung

der katholischen Kirchengemeinde St. Mariä Himmelfahrt Bracht, Gemeinde Brüggen, Kirchplatz 10

Einleitung

Inhalt der Bekanntmachung: Auf der Grundlage von § 4 des Bestattungsgesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 2003 (GV NRW S. 313), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juli 2014 (GV NRW S. 405) und § 7 der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV NRW S. 202) hat der Rat der Burggemeinde Brüggen am 17. Dezember 2019 seine Friedhofssatzung beschlossen.

In Anlehnung an die Satzung der Burggemeinde Brüggen hat der Kirchenvorstand der katholischen Kirchengemeinde St. Mariä Himmelfahrt Bracht, Brüggen, Kirchplatz 10, die Satzung für den kircheneigenen Friedhof in Bracht, am 1. Januar 2024, angepasst und beschlossen.

Die Friedhöfe sind Orte unseres Glaubens, dass Gott kein Gott der Toten, sondern der Lebendigen ist (Mk. 12,27). Die Pfarrei fühlt sich dem Wort des hl. Paulus verpflichtet, dass wir nicht das Recht haben, zu trauern wie die "Übrigen, die keine Hoffnung haben" (1. Thess. 4,12). Der Zeugnischarakter unserer Friedhöfe lässt sich in der Aussage der hl. Messe zusammenfassen: "Deinen Tod, o Herr, verkünden wir, und deine Auferstehung preisen wir, bis du kommst in Herrlichkeit."

Inhaltsverzeichnis

- I. Eigentum, Verwaltung, Gebühren, Zweckbestimmung
- II. Ordnungsvorschriften
- III. Allgemeine Bestattungsvorschriften
- IV. Grabstätten
- V. Denkzeichen und Einfriedungen
- VI. Herrichtung, Bepflanzung und Unterhaltung der Gräber
- VII. Sonstige Vorschriften
- VIII. Ordnungswidrigkeiten
- IX. Schluss- und Übergangsbestimmungen

I. Eigentum, Verwaltung, Gebühren, Zweckbestimmung

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Friedhofssatzung gilt für den Friedhof der katholischen Kirchengemeinde, Bracht Kirchplatz 10. Er wird vom Kirchenvorstand verwaltet. Dieser kann bestimmte Personen mit der Friedhofsverwaltung und der Ausübung dieser Befugnisse beauftragen.
2. Friedhofsträger ist die katholische Kirchengemeinde St. Mariä Himmelfahrt Bracht, sie ist auch Eigentümer des Friedhofs. Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der katholischen Kirchengemeinde St. Mariä Himmelfahrt zu Bracht. An ihnen können nur Rechte nach dieser Satzung erworben werden.
3. Für die Benutzung des Friedhofes und der Friedhofshalle werden Gebühren nach der jeweiligen Friedhofsgebührensatzung erhoben.

§ 2 Friedhofszweck

1. Der Friedhof dient der Gewährleistung der letzten Ruhe der Toten durch Bestattung (Einbringung in eine Erdgrabstätte) oder Beisetzung (Aufbewahrung der sterblichen Überreste in sonstiger Weise, insbesondere Einbringung der Totenasche in ein Urnengrab), die bei ihrem Tod im Bereich der katholischen Kirchengemeinde Bracht ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hatten oder die ein Nutzungsrecht an einem Wahlgrab auf dem Friedhof erworben haben. In Ausnahmefällen können auch andere Personen beigesetzt werden, wenn vor der Bestattung/Beisetzung eine Genehmigung der Friedhofsverwaltung eingeholt worden ist.
2. Der Friedhof dient auch der Gewährung der letzten Ruhe von Sternenkindern. Sternen Kinder sind Tot- und Fehlgeburten.

§ 3 Schließung und Entwidmung

1. Der Friedhof und Friedhofsteile können für weitere Bestattungen und Beisetzungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Entwidmung) werden.
2. Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen und Beisetzungen ausgeschlossen. Bis zum Ablauf der vereinbarten Ruhefristen wird der Friedhof, vom Friedhofsträger, in einem parkähnlichen, begehbaren Zustand erhalten. Soweit durch die Schließung das Recht auf weitere Bestattungen und Beisetzungen in Wahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungs- oder Beisetzungsfalles auf Antrag 50 % der bereits gezahlten Gebühren erstattet.
3. Die Schließung und Entwidmung des Friedhofes bedürfen der Genehmigung des Bischöflichen Generalvikariates in Aachen und der Bezirksregierung in Düsseldorf. Schließung und Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben. Der Nutzungsberechtigte erhält außerdem eine gesonderte Mitteilung, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

1. Der Friedhof ist tagsüber für Besucher/Handwerker geöffnet.
2. Aus besonderem Anlass kann der Friedhofsträger alle oder einzelne Friedhofsteile vorübergehend für Besucher schließen oder ihr Betreten untersagen.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

1. Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes, der Toten und der Achtung der Persönlichkeitsrechte von Angehörigen und Besuchern entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

2. Innerhalb des Friedhofes ist nicht gestattet:

- a. *die Wege mit Fahrzeugen oder Rollschuhen/Rollerblades/Skateboards aller Art, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der auf dem Friedhof tätigen Gewerbetreibenden, zu befahren;*
- b. *Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben;*
- c. *an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung oder Beisetzung störende Arbeiten auszuführen;*
- d. *ohne Zustimmung des Friedhofsträgers gewerbsmäßig Film-, Ton-, Video- oder Fotoaufnahmen anzufertigen;*
- e. *Schriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind;*
- f. *den Friedhof und oder einzelne Friedhofsteile zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten;*
- g. *Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern;*
- h. *Sport zu treiben, zu lärmern oder zu lagern;*
- i. *Tiere mitzubringen, ausgenommen Service – Hunde sowie sonstige Hunde, sofern sie an einer kurzen Leine geführt werden.*

§ 6 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

1. Gewerbliche Arbeiten dürfen nur an Wochentagen und nicht länger als bis 18:00 Uhr, an Tagen vor Feiertagen nicht länger als bis 12:00 Uhr ausgeführt werden.

2. Bei Beendigung der Tagesarbeit sind Geräte und Materialien wegzuräumen und der Arbeitsplatz in seinen früheren Zustand zu versetzen. Gewerblicher Abfall darf auf dem Friedhof nicht gelagert werden. Die aufgestellten Abfallkörbe dürfen nicht benutzt werden, Geräte nicht in oder an den Wasserentnahmestellen gereinigt werden.
3. Gewerbetreibende haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten mit ihrer Tätigkeit verursacht haben. Der Friedhofsträger ist dazu berechtigt, seine Schadensersatzansprüche per Verwaltungsakt durchzusetzen
4. Gewerbetreibenden, die ihren Pflichten dieser Satzung gegenüber nicht nachkommen, kann in begründeten Fällen das Arbeiten auf dem Friedhof untersagt werden.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7 Anzeigepflicht und Bestattungszeit

1. Jede Bestattung oder Beisetzung ist bei dem Friedhofsträger anzumelden. Die Anmeldung hat unverzüglich nach Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen in Schriftform zu erfolgen. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
2. Wird eine Bestattung oder Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
3. Soll die Gewährung der letzten Ruhe durch Beisetzung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen. Der Friedhofsträger kann Ausnahmen zulassen.
4. Ein Beauftragter des Friedhofsträgers setzt Ort und Zeit der Bestattung oder Beisetzung fest. Die Bestattungen und Beisetzungen erfolgen regelmäßig an Werktagen. An Sonn- und Feiertagen finden keine Beerdigungen statt.

§ 8 Größe von Erdbestattungsgräbern

Erdbestattungsgräber müssen durch eine mindestens 0,30 m starke Erdwand voneinander getrennt sein. Die Tiefe der Gräber bis zur Oberkante des Sarges beträgt bei Reihen- und Wahlgrabstätten 0,90 m, d.h. Gesamttiefe 1,80 m. Die Tiefe der Gräber bis zur Oberkante der Urne beträgt 0,50 m, d.h. Gesamttiefe 0,80 m.

§ 9 Ruhezeit

Die Ruhezeit bis zur Wiederbelegung beträgt bei Erdbestattungen 30 Jahre, bei Urnenbestattungen 25 Jahre.

IV. Grabstätten

§ 10 Arten der Grabstätten

1. Die Gräber werden eingeteilt in

a. Sarggräber

<i>Reihengrab</i>	<i>selbst zu pflegen</i>
<i>Reihengrab</i>	<i>pflegefrei unter Rasen</i>
<i>Wahlgräber</i>	<i>ein- und mehrstellig, selbst zu pflegen</i>

Jedes Sarggrab hat folgende Maße: Länge 2,70 m, Breite 1,35 m, bzw. bei mehrstelligem Gräbern vervielfacht sich die Breite

b. Urnengräber

<i>Einzel-/Doppel</i>	<i>selbst zu pflegen</i>
<i>Einzel-/Doppel</i>	<i>pflegefrei unter Rasen</i>
<i>Wiesengrab</i>	<i>pflegefrei unter Rasen</i>
<i>Urnentelen</i>	<i>pflegefrei (falls vorhanden)</i>
<i>Waldfriedhof</i>	<i>pflegefrei (falls vorhanden)</i>

Jedes Urnengrab hat folgende Maße: Länge 1,00 m, Breite 1,00 m bzw. Länge 0,90 m, Breite 0,90 m; beim Doppel-Urnengrab verdoppelt sich die Breite. Das Wiesengrab hat eine Größe von 0,75 m x 0,75 m.

2. Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechtes an einer der Art oder Lage nach bestimmter Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung. Ein Wiedererwerb/Verlängerung des Nutzungsrechts ist nur bei Wahlgräbern möglich.

§ 11 Reihengrab selbst zu pflegen

1. Reihengräber werden erst anlässlich eines Todesfalles der Reihe nach jeweils für einen Verstorbenen für die Dauer der Ruhezeit zur Verfügung gestellt. Der Wiedererwerb ist nicht möglich. In einem Reihengrab kann nur ein Verstorbener bestattet werden.
2. Nach Ablauf der Nutzungszeit wird der Nutzungsberechtigte benachrichtigt. Die Grabstätte ist vom Nutzungsberechtigten abzuräumen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht erreichbar oder sind noch Sachen vorhanden, so gelten diese als herrenlos und werden vom Friedhofsträger abgeräumt und das Grab wird eingeebnet
3. Die aus vorherigen Satzungsregelungen erworbenen Rechte bleiben unberührt und werden nach den vorherigen Satzungsregelungen behandelt.

§ 12 Reihengrab pflegefrei unter Rasen

1. Pflegefreie Reihengräber (unter Rasen) dienen der Bestattung von Särgen. Sie werden erst anlässlich eines Todesfalles für die Dauer der Ruhezeit zur Verfügung gestellt und der Reihe nach belegt. Der Wiedererwerb ist nicht möglich. Sie befinden sich in besonders hierfür vorgesehenen Grabfeldern, die insgesamt und ausschließlich vom Friedhofsträger unterhalten werden.

2. Die Grabstätten werden mit einer im Boden versenkten Liegeplatte mit einem Hinweis auf die Person des/der Verstorbenen versehen. Die Liegeplatten sind im oberen Drittel der Grabstätte mittig und ebenerdig in die Grabstätte zu verlegen. Die genaue Lage wird durch den Friedhofsträger festgelegt. Dabei ist sicherzustellen, dass eine ungehinderte Unterhaltung und Pflege der Grabstätten durch den Friedhofsträger gewährleistet ist. Für die Beschaffenheit der Liegeplatten gilt § 21, Absatz 9.

§ 13 Wahlgräber

1. Wahlgräber sind Grabstellen, die auf Wunsch einzeln oder zu mehreren Grabstellen für die jeweils geltenden Ruhezeiten vergeben werden. Die Hecken werden nur vom Friedhofsgärtner angelegt und auch instandgehalten.
2. Die Nutzungsrechte an Wahlgräbern werden durch Zahlung der festgesetzten Gebühr erworben. Das Nutzungsrecht an Wahlgräbern kann nach Ablauf auf Antrag gegen Zahlung der festgesetzten Gebühr wieder erworben werden. Über den Wiedererwerb wird eine Urkunde ausgestellt.
In den Wahlgräbern können die Erwerber und ihre Angehörigen bestattet werden. Die Beisetzung anderer Personen bedarf der Einwilligung des Friedhofsträgers. Über den Erwerb des Nutzungsrechts wird eine Urkunde ausgestellt. Es wird vermutet, dass der Besitzer der Urkunde der Nutzungsberechtigte ist. Die Nutzungszeit wird für die Dauer der Ruhezeit verliehen. Der Nutzungsberechtigte hat jede Änderung seiner Anschrift mitzuteilen. Für einen Schaden, der aus der Unterlassung einer solchen Mitteilung entsteht, ist der Friedhofsträger nicht ersatzpflichtig.
3. Schon bei Verleihung des Nutzungsrechtes soll der/die Erwerber(in) für den Fall des Ablebens einen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Wird bis zum Ableben keine derartige Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht an der Grabstätte in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des/der verstorbenen Nutzungsberechtigten über:
 - a. Ehegatte,
 - b. Lebenspartner nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,
 - c. Kinder,
 - d. Stiefkinder,

Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, für rechtzeitige Verlängerung zu sorgen. Die hierfür zu zahlenden Gebühren richten sich nach den Sätzen der jeweils gültigen Friedhofsgebührensatzung.

Für den Fall, dass keine Verlängerung vereinbart wird, ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet das Grab abzuräumen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht erreichbar oder sind noch Sachen vorhanden, so gelten diese als herrenlos und werden vom Friedhofsträger abgeräumt und das Grab wird eingeebnet.

§ 14 Urnengräber

1. Eingäscherte Verstorbene dürfen beigesetzt werden
 - a. *in Grabstätten nach § 10, Absatz 1, Buchstabe b*
 - b. *in Wahlgrabstätten für Erdbestattungen nach §10, Absatz 1, Buchstabe a*
 - c. *in der Fläche des Waldfriedhofes (falls vorhanden)*
 - d. *in Urnenstelen (falls vorhanden)*
2. Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gilt § 13 für Urnengrabstätten sinngemäß.

§ 15 Urnenreihengräber

1. Urnenreihengrabstätten sind Grabstätten nach § 10 Absatz 1, Buchstabe b, für Beisetzungen, die der Reihe nach belegt werden und an denen im Todesfall ein Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhezeit des Verstorbenen (25 Jahre) verliehen wird. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes ist nicht möglich. Für die Beisetzung einer Urne in eine Wahlgrabstätte gelten hinsichtlich der Laufzeit, Gebühren etc. die Regelungen für Wahlgrabstätten.
2. Nach Ablauf der Nutzungszeit wird der Nutzungsberechtigte benachrichtigt. Die Grabstätte ist vom Nutzungsberechtigten abzuräumen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht erreichbar oder sind noch Sachen vorhanden, so gelten diese als herrenlos und werden vom Friedhofsträger abgeräumt und das Grab wird eingeebnet.

§ 16 Urnenstelen

1. Urnenstelen dienen der Beisetzung von Aschen in Urnen. Sie bestehen aus Urnenkammern, die soweit verfügbar, von den Angehörigen im vorgesehenen Feld mit ausgewählt werden können.
2. Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gilt § 13 für Urnenstelen sinngemäß. Das Aufstellen weiterer Grabmale oder sonstiger baulicher Anlagen, sowie Grabschmuck sind nicht zulässig.
3. Es wird ein zentraler Platz zur Andacht eingerichtet.

Nach Ablauf der Ruhefrist wird der Nutzungsberechtigte benachrichtigt. Auch wenn der Nutzungsberechtigte nicht erreichbar ist, wird die Asche entnommen und durch den Friedhofsträger an anderer Stelle auf der Friedhofsanlage beigesetzt.

§ 17 Durchführung von Bestattungen und Beisetzungen

1. Säрге müssen festgefügt und abgedichtet sein, so dass ein Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie müssen aus Holz oder holzähnlichem und leicht verrottbarem Material hergestellt sein.

2. Bestattungsbehältnisse, deren Ausstattung und Beigaben müssen biologisch abbaubar und im Übrigen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird und ihre Verrottung und die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird.
3. Die Durchführung der Bestattung oder Beisetzung (Grabaushub und Begleitung der Bestattung) erfolgt ausschließlich durch einen Beauftragten des Friedhofsträgers.
4. Die Anzahl der Bestattungen und Beisetzungen bestimmt sich nach der Art der Grabstätte:
 - a. *In eine Wahlgrabstätte können bis zu zwei Urnen, oder zusätzlich zu einer Erdbestattung eine Urne beigesetzt werden.*
 - b. *In allen Sarggrabstätten kann nur eine Erdbestattung durchgeführt werden.*
 - c. *In allen Urnengrabstätten kann nur eine Urne beigesetzt werden.*
 - d. *In der Kammer einer Urnenstele können zwei Urnen beigesetzt werden.*
5. Die Bestattung von einem Elternteil mit einem gleichzeitig verstorbenen Kind unter einem Jahr und die Beerdigung von zwei gleichzeitig gestorbenen Kindern im Alter bis zu fünf Jahren in einer Grabstelle ist gestattet. Es ist zulässig, zu einem anderen Verstorbenen ein Kind unter einem Jahr zu bestatten, sofern die Nutzungszeit hierdurch nicht überschritten wird. Dies gilt auch für die Beisetzung der Verstorbenen als Urne. Der Friedhofsträger kann Ausnahmen zulassen.

§ 18 Vorzeitige Rückgabe von Grabstätten

Wird ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte vor Ablauf der Ruhefrist aufgegeben, erhebt der Friedhofsträger eine Gebühr für die Pflege der Grabstätte bis zum Ablauf der Ruhefrist. Bei der freiwilligen Rückgabe des Nutzungsrechtes besteht kein Rechtsanspruch auf Erstattung des entsprechenden Teils der seinerzeit entrichteten Benutzungsgebühr. Eine vorzeitige Rückgabe ist erst nach Ablauf von mindestens 15 Jahren der Ruhefrist des dort zuletzt beigesetzten Verstorbenen möglich.

§ 19 Schutz der Totenruhe

1. Die Ruhe der Toten soll grundsätzlich nicht gestört werden. Umbettungen bedürfen der Genehmigung des Friedhofsträgers. Die Genehmigung zur Umbettung darf nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Eine Umbettung innerhalb des Gemeindegebiets soll nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses genehmigt werden; insoweit gilt zum Schutze des postmortalen Persönlichkeitsrechts des Toten ein besonders strenger Prüfungsmaßstab.
2. Die Ausgrabung von Leichen und Aschen zu anderen Zwecken als der Umbettung bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.
3. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte sind nicht zulässig. Umbettungen von Erdbestattungen sind aus hygienischen Gründen innerhalb der ersten fünf Jahre der Ruhefrist nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses zu genehmigen.
4. Umbettungen können von Angehörigen des Verstorbenen oder dem Nutzungsberechtigten einer Grabstätte beim Friedhofsträger beantragt werden. Kann ein Antragsteller nicht allein darüber verfügen, so muss er eine schriftliche Einwilligung der Mitberechtigten beibringen.
5. Alle Umbettungen werden vom Friedhofsträger durchgeführt. Er bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

V. Denkzeichen und Einfriedungen

§ 20 Einreichung von Unterlagen

1. Die Errichtung von Grabmalen, Einfriedungen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung ist unbeschadet der nach baubehördlichen und sonstigen Vorschriften erforderlichen Erlaubnis nur mit Einwilligung des Friedhofsträgers gestattet.
2. Vor Erteilung der Genehmigung darf mit den Arbeiten nicht begonnen werden. Ohne Genehmigung aufgestellte Grabmale usw. können auf Kosten des Verpflichteten vom Friedhofsträger entfernt werden. Mit dem Antrag sind Zeichnungen in einfacher Ausfertigung im Maßstab 1:10 schriftlich, per Fax oder per E-Mail einzureichen; bei der Anbringung eines QR-Codes oder eines anderen vergleichbaren maschinenlesbaren Verweises ist der Inhalt der hinterlegten Internetseite zum Zeitpunkt des Antrags vollständig anzugeben. Im Falle einer Zusendung per E-Mail ist der Antrag mit allen Anlagen als PDF-Dokument beizufügen. Aus dem Antrag und den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten der Anlage ersichtlich sein.
3. Die Genehmigung kann versagt werden, wenn das Grabmal usw. nicht den Vorschriften der Friedhofssatzung entspricht. Dasselbe gilt für die Wiederverwendung alter Grabmale.

§ 21 Beschaffenheit von Grabmalen

1. Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird und keine vermeidbare Beeinträchtigung der Nachbargrabstätten erfolgt.
2. Grabmale müssen aus wetterbeständigem Werkstoff - Naturstein, Holz, Kupfer, Bronze, Schmiedeeisen oder Aluminium in patinierter Verarbeitung - hergestellt, nach den Erfordernissen der jeweiligen Umgebung gestaltet und handwerksgerecht, schlicht und dem Werkstoff gemäß bearbeitet sein.
3. Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise, möglichst seitlich an den Grabmalen angebracht werden.
4. Nicht zugelassen sind:
 - a. *Grabmale aus Betonwerkstein,*
 - b. *aufgetragener oder angesetzter ornamentaler oder figürlicher Schmuck aus Zement oder Porzellan,*
 - c. *Grabmale aus Kunststoff, Gips, Glas, Porzellan sowie aus Kork-, Tropf- oder Grottensteinen,*
 - d. *Inschriften, die der Würde des Ortes nicht entsprechen.*
5. Stehende Grabmale sollen nicht höher als 1,20 m sein. Stelen und Grabkreuze aus Holz sollen nicht höher als 1,50 m sein. Liegende Grabmale (Grabplatten oder sogenannte Kissensteine) dürfen 50 % der Grabfläche bei Sargbestattungen nicht überschreiten.

6. Einfassungen sind zulässig, wenn sie aus Stein (behauen, geformt oder gebrannt) sind. Die Einfassungen müssen der Umgebung angepasst sein und sollen nicht mehr als ca. 12 cm über Wegeniveau eingebaut werden. Die Einfassungen müssen vollständig auf den einzufassenden Grabstätten liegen und mit den Grabstättengrenzen abschließen. Sie sollen grundsätzlich eine Breite von 0,10 m nicht überschreiten. Einfassungen sind bei Erdbestattungen auf der zu öffnenden Grabstelle und den angrenzenden Grabstätten jeweils zu Lasten des Eigentümers der Einfassung zu entfernen.
7. Die erstmalige Anlage der Einfriedung der Wahlgräber (durch Hecken) wird durch den Friedhofsträger vorgenommen.
8. Urnengräber sind wie folgt zu gestalten:
 - a. *in Bereichen der selbst zu pflegenden Urnengräber sollen Grabsteinplatten mit einer Stärke von 4 - 6 cm in Naturfarbton verlegt werden. Die Gesamthöhe soll das Bodenniveau um ca. bis 12 cm überragen; bei Stelen soll eine Gesamthöhe von 80 cm nicht überschritten werden.*
 - b. *bei Urnenreihengräbern: -Grabsteinplatte mit dem Maß 0,45 m x 0,35 m, Höhe der Platte 6 cm, aus Hartgestein, in Schwarz- und Grautönen, mit gebrochenen Kanten anzufertigen. Die Verlegung hat bündig mit dem Bodenniveau zu erfolgen; die seitliche Einfassung erfolgt mit Split, die obere und untere Einfassung mit einheitlichen Randsteinen 0,06 m x 0,20 m.*
9. Für pflegefreie Rasen-Reihengräber: Grabsteinplatte mit dem Maß 0,45 m x 0,35 m, Höhe der Platte 6 cm, aus Hartgestein, in Schwarz- und Grautönen, mit gebrochenen Kanten anzufertigen. Die Verlegung hat bündig mit dem Bodenniveau zu erfolgen. Eine darüberhinausgehende weitere gärtnerische Gestaltung der Grabfläche ist nicht gestattet. Schriftzüge, Ornamente u. ä. dürfen nur vertieft dargestellt werden. Erhabene Schmuck-, Schrift- und Gestaltungselemente sind nicht zugelassen.
10. Urnenkammern werden mit einer Verschlussplatte verschlossen. Die Verschlussplatten werden vom Friedhofsträger zur Verfügung gestellt und bleiben in seinem Eigentum. Die Verschlussplatten werden nur nach den Vorgaben des Friedhofsträgers gestaltet. Der jeweilige Schriftentwurf bedarf der vorherigen kostenpflichtigen Zustimmung des Friedhofsträgers. Ornamente, Figuren, Bildnisse, Verzierungen oder Grabausschmückungen dürfen nur entsprechend der Vorgaben des Friedhofsträgers angebracht werden. Die Nachbargräber dürfen nicht beeinträchtigt werden.

§ 22 Entfernung von Grabmalen

1. Die in § 23 genannten Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nicht ohne Einwilligung des Friedhofsträgers entfernt werden.
2. Nach Ablauf des Nutzungsrechts (bzw. der Ruhefrist bei Reihengräbern) sind Grabmale usw. von den Berechtigten zu entfernen. Geschieht das nach einmaliger Aufforderung nicht, werden die Grabmale usw. auf Kosten der Berechtigten vom Friedhofsträger abgeräumt. Die Grabmale usw. gehen entschädigungslos in das Eigentum des Friedhofsträgers über.

3. Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofes aus früheren Zeiten zu gelten haben, unterstehen dem besonderen Schutz des Friedhofsträgers im Einvernehmen mit der zuständigen Denkmalbehörde.

§ 23 Standsicherheit von Grabmalen

1. Zum Schutz der Allgemeinheit und des Nutzungsberechtigten sind die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen wie Grabeinfassungen nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks gemäß der Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA-Grabmal) des DENAK Deutsche Naturstein Akademie e. V. in der jeweils gültigen Fassung einzubringen. Die vorgeschriebene Prüfung der Grabmalanlagen wird jährlich durchgeführt. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
2. Die Nutzungsberechtigten sind für alle Schäden haftbar, die infolge ihres Verschuldens, insbesondere durch Umfallen der Grabmale bzw. Abstürzen von Teilen derselben verursacht werden. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz einmaliger schriftlicher Aufforderung des Friedhofsträgers nicht innerhalb einer festzusetzenden, angemessenen Frist beseitigt, ist der Friedhofsträger berechtigt, Grabmale, die umzustürzen drohen oder wesentliche Anzeichen der Zerstörung aufweisen, umzulegen oder entfernen lassen. Sind die Nutzungsberechtigten nicht zu ermitteln, so kann der Friedhofsträger nach entsprechender ortsüblicher Bekanntmachung das Erforderliche veranlassen.

VI. Herrichtung, Bepflanzung und Unterhaltung der Gräber

§ 24 Herrichtung von Gräbern

1. Alle Grabstätten müssen in einer des Friedhofs würdigen Weise gärtnerisch angelegt und unterhalten werden. Sie sind spätestens drei Monate nach der Bestattung würdig herzurichten und bis zum Ablauf der Ruhezeit bzw. der Nutzungszeit ordnungsgemäß zu unterhalten.
2. Die Gestaltung der Grabstellen ist ebenerdig und ohne Grabhügel vorzunehmen. Einfassungen aus Stein sind erlaubt. Das Belegen der Grabstätten mit Kunststoff-Folie oder -Rasen ist nicht erlaubt. Das Bestreuen der Grabstätten mit Kies oder Gesteinssplitt ist, wasserdurchlässig, bis zu max. 1/3 der Graboberfläche erlaubt.
3. Zur Bepflanzung der Grabstätte sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, die die benachbarten Gräber nicht stören. Stark wuchernde Bäume und Sträucher sind zu entfernen oder zurückzuschneiden, wenn sie Wege oder benachbarte Gräber beeinträchtigen, insbesondere, wenn sie eine Höhe von 2,50 m überschreiten.
4. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Gräbern zu entfernen.
5. Das Aufstellen der Würde des Ortes nicht entsprechender Gefäße, zur Aufnahme von Blumen ist nicht gestattet.
6. Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.

7. Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte nach einmaliger schriftlicher Aufforderung des Friedhofsträgers die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann der Friedhofsträger in diesem Fall die Grabstätte auf seine Kosten (Ersatzvornahme) in Ordnung bringen lassen.

VII. Sonstige Vorschriften

§ 25 Benutzung der Leichenhalle

1. In der Leichenhalle werden die Verstorbenen bis zu ihrer Bestattung oder Beisetzung aufbewahrt.
2. Die Leichenhalle darf nur mit Erlaubnis des Friedhofsträgers betreten werden. Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder – falls eine solche nicht stattfindet – vor der Bestattung oder Beisetzung endgültig zu schließen.
3. Die Särge der Verstorbenen mit meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

§ 26 Friedhofskapelle und Trauerfeier

1. Die Trauerfeiern können in der Friedhofskapelle abgehalten werden.
2. Auf Antrag kann der Friedhofsträger gestatten, dass der Sarg während der Trauerfeier geöffnet wird, gilt nicht, wenn der Tote an einer ansteckenden übertragbaren Krankheit nach dem Infektionsschutzgesetz gelitten hat.
3. Die Benutzung der Friedhofskapelle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
4. Die Auswahl von Musik- und Gesangsdarbietung muss gewährleisten, dass ein würdiger Rahmen gewahrt bleibt.

§ 27 Grabschmuck

Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken und Grabschmuck nicht verwandt werden.

§ 28 Grabverzeichnis

Es wird ein Grabverzeichnis der beigesetzten Verstorbenen mit laufenden Nummern der Gräber geführt.

§ 29 Haftung

Der Friedhofsträger hat auf dem Friedhof keine besondere Obhuts- und Überwachungspflicht. Er haftet nicht für Schäden, die durch dritte Personen oder Tiere entstehen.

VIII. Ordnungswidrigkeiten

§ 30 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt, wer –
 - a. *sich als Besucher entgegen § 5 nicht der Würde des Friedhofes entsprechend verhält oder Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen nicht befolgt,*
 - b. *als Gewerbetreibender entgegen § 5 und 6 auf dem Friedhof handelt, -*
 - c. *eine Bestattung entgegen § 7 dem Friedhofsträger nicht anmeldet, -*
 - d. *entgegen § 22 ohne vorherige Einwilligung des Friedhofsträgers Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet bzw. unter Missachtung der Vorschriften in den §§ 22 bis 25 Grabmale oder bauliche Anlagen verändert, entfernt oder nicht in verkehrssicherem Zustand erhält,*
 - e. *die besonderen Gestaltungs- und Unterhaltsvorschriften der §§ 23, 24 und 26 missachtet*
 - f. *nicht verrottbare Werkstoffe, insbesondere Kunststoffe, entgegen § 27 verwendet,*
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

IX. Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 31 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft. Gleichzeitig treten die frühere Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Kirchengemeinde Bracht, vom 14. Juni 1974 und andere ergänzenden Regelungen außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Kirchengemeinde Bracht (Friedhofssatzung) vom 1. Januar 2024. wird hiermit öffentlich bekannt Gemacht (Pfarrbrief). Die jeweils gültige Fassung der Friedhofssatzung kann auf der Internetseite der Katholischen Kirchengemeinde St. Mariä Himmelfahrt Bracht eingesehen werden, bzw. sie ist im Pfarrbüro kostenlos erhältlich.

Brüggen, den 1. Januar 2024

KV Franz-Josef Kaumanns

KV Markus Das

KV Roland Schmitz